

Ausführung nothwendiger Schulhausbauten je nach Bedarf ein Anlehen bis zum Maximalbetrage von 600,000 Mark aufzunehmen.

Artikel 2.

Die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Schulbetrags hat aus Kreisfonds innerhalb eines Zeitraumes von längstens 20 Jahren zu erfolgen.

Gegeben München, den 12. April 1876.

L u d w i g.

v. Pfretschner. Dr. v. Kuh. v. Pfeufer. v. Berr. v. Maillinger. v. Bomhard, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Generalsekretär des Staatsrathes,
A. M. Wigard.

Bekanntmachung, das Civil-Veterinärwesen, hier die dienstliche Stellung der Kreisthierärzte betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigt zu genehmigen geruht, daß den Kreisthierärzten, welche bei den Regierungen, Stämmern des Innern, bereits angestellt sind oder künftig angestellt werden, die Zusicherung ertheilt werde, daß sie gleich pragmatisch angestellten Staatsdienern behandelt werden sollen, wenn sie während mehrjähriger Dienstleistung zur allerhöchsten Zufriedenheit gedient haben.

München, den 4. April 1876.

v. Pfeufer.

Der Generalsekretär:
Graf v. Hundt,
Ministerialrath.

47*